

Bundesrecht.

Wer sich vertraglich einverstanden erklärt Steuern zu zahlen, ist auch dazu verpflichtet. Diese Einverständniserklärung wird durch die unterschriebene (heutzutage: signierte) Einkommensteuererklärung abgegeben. Wenn Du erklärst, dass Du bereit bist Steuern zu zahlen, dann musst Du natürlich auch zahlen. Gibst Du eine Erklärung ab, in der Du Einkünfte verschweigst oder manipulierst, verstößt Du gegen die Abgabenordnung, egal ob die gültig ist oder nicht. In einem Unternehmen bestimmt die Geschäftsführung wie verfahren wird und nicht die Angestellten. Dass das Bundesrecht die Zahlung von Steuern als Schenkung bezeichnet sollte einem mal zu denken geben. Denn in letzter Konsequenz ist auch das richtig.

Plünderungen gemäß HLKO sind verboten. Aber bei wem ?

*HLKO, Artikel 46.*

*Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.*

*Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.*

*Artikel 47.*

*Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.*

Da steht etwas über Familien und Bürger und wie sie zu behandeln sind. Bevor Du Dich überhaupt auf die HLKO berufst schau erst einmal nach, ob Du sie auch in der Kapazität Deiner Person überhaupt in Anspruch nehmen kannst. Die deutschen Kriegsgefangenen sind 1945 nicht als „prisoners of war“ sondern als „disarmed enemy forces“ interniert worden. Damit unterlagen die Alliierten in Bezug auf die deutschen Landser nicht den Bestimmungen der HLKO und konnten sie legal auf den Rheinwiesen verrecken lassen. Das Gleiche galt für die deutsche Zivilbevölkerung. Der grauenhafte Bombenterror war nur möglich, und ist bis heute nicht vor einem Gericht verhandelt worden, weil die Deutschen bereits 1918/1919 ihre Staatsangehörigkeiten vergessen hatten, lieber dem Verein „Weimarer Republik“ folgten und damit staatlichen Schutz nicht mehr genossen. Sie waren quasi vogelfrei (und sind es größtenteils immer noch). Man muss sich einfach bewusst werden, dass das System keine Menschen kennt sondern nur Personen. Und ausschließlich von der Rechtsstellung der Person hängt es ab, wie der dahinter stehende Mensch behandelt wird. Ist so, kein Zweifel.

SHAEF No. 52

<http://www.flegel-g.de/PDF/SHAEF52.pdf>

Der Artikel 1 des v.g. Militärgesetzes ist sehr schwer verständlich da mit verschiedensten Begriffen jongliert wird. So ist unter (b) sowohl vom Deutschen Reich als auch von Deutschland die Rede. Man muss da schon gehörig abstraktionsfähig sein. Ich will es trotzdem mal versuchen ohne den Anspruch, es richtig verstanden zu haben.

Im Artikel 1 wird beschrieben, welche Personen vom Vermögenseinzug betroffen sind und welche nicht. Dabei ist es aus meiner Sicht sehr wichtig zu verstehen, dass hier ausdrücklich und nur Personen angesprochen sind. Also auch das Deutsche Reich als Person. In (a) wird das Deutsche Reich oder eines seiner Länder (nicht die Bundesstaaten!) genannt. In (b) werden Regierungen,

Staatsangehörige oder Einwohner [ohne Bürgerrechte] von Staaten, mit Ausnahme des Deutschen Reichs genannt.

Was lese ich daraus ?

In (a) wird das Deutsche Reich als Völkerrechtssubjekt, als juristische Person als Solche, genannt. Das betrifft wohl ausschließlich das Volksvermögen. In (b) werden die Staatsangehörigen oder Einwohner genannt. Und die Staatsangehörigen im Deutschen Reich sind von der Vermögenseinziehung explizit ausgeschlossen. Die Frage ist nun:

Wie ist ein Staatsangehöriger im Deutschen Reich definiert ?

RuStAG 1913, § 1:

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.